

noch wenig Gedanken um den Termin 01.01.2021 machten, ab dem die bisher gehandhabte Kastration ohne Betäubung verboten sein wird. Man halte sich im Prinzip alle Wege offen.

Bezüglich des Einsatzes von Improvac sei geplant, entsprechende Informationsveranstaltungen durchzuführen, um möglichst viele Beteiligte bei der Umsetzung mitzunehmen. In Belgien würden aktuell bereits 50 % der Eberferkel mittels Improvac-Anwendung kastriert.

Uwe Bißbort wies darauf hin, dass bezüglich QS die Bündler dafür Sorge tragen müssten, dass deutsches Recht umgesetzt werde. Das heiße, Ferkel aus benachbarten EU-Ländern, die in das deutsche QS-System geliefert werden sollten, dürften ebenfalls nicht mehr in der ab Januar 2021 in Deutschland verbotenen Form kastriert werden. Andernfalls wäre die zu befürchtende Wettbewerbsverzerrung noch extremer.

Schon jetzt werde davon ausgegangen, dass die Anlieferung von Ferkeln aus den Ländern mit starker Ferkelerzeugung noch einmal zunehmen werde. Bißbort berichtete, dass die Verwertung von Binnenebern in den Schlachthöfen große Unterschiede aufweise. Während in Wittlich ein pauschaler Betrag je angeliefertem Schwein abgezogen, aber jedes Schwein abgerechnet werde, würden Binneneber in Zweibrücken komplett verworfen.

■ Möglichkeiten der züchterischen Bearbeitung der Rindergesundheit

Till Masthoff ist Referent für Zucht und Genetik beim Bundesverband Rind und Schwein in Bonn (BRS). Im BRS haben sich u. a. zehn Zuchtorganisationen der deutschen Holsteinzucht zusammengeschlossen.

Mit der Weiterentwicklung der genomischen Selektion und der Herdentypisierung, z. B. im Rahmen von Projekten wie KuhVision, stünden zusätzliche Informationen über die wirtschaftlich wichtigen Gesundheitsmerkmale bereit, so Masthoff. Die Einführung der direkten genomischen Gesundheitszuchtwerte liefere den Zuchtbetrieben ein System für das genomische Herdenmanagement. Die Zucht auf langlebige gesunde Kühe werde intensiviert.

Im Mai 2019 seien sechs Zuchtwerte für die Komplexe Eutergesundheit (RZEuterfit), Klauengesundheit (RZKlaue), metabolische Erkrankungen (RZMetabol), Gesundheit des Reproduktionstrakts (RZRepro) und Gesamtgesundheit (RZGesund) veröffentlicht worden, dazu der Spezialzuchtwert Mortellaroresistenz. Auch für Jungtiere sei im August 2019 mit RZKälberfit, dem offiziellen Zuchtwert für Kälberfitness, ein neuer Zuchtwert eingeführt worden. Die Auswertung der Ergebnisse zeige einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem ermittelten genomischen Zuchtwert und dem Auftreten von Erkrankungen.

In der Diskussion stellte Masthoff klar, dass die Zuchtwerte vor allem eine Aussage zum genetischen Potenzial geben könnten, nicht aber zur tatsächlichen Leistung. Die Erbllichkeit von Gesundheitsparametern sei relativ gering und nach wie vor sei die Leistung überwiegend vom Management abhängig. Gesundheitszuchtwerte seien bisher bei Holsteins und Braunvieh eingeführt worden. Auf der Internetseite www.richtig-zuechten.de könnten aktuelle Informationen abgerufen werden.

■ Tiertransportstandard des Bundesverbandes Rind und Schwein

Der Bundesverband Rind und Schwein (BRS) will angesichts der aktuellen Verbote von Rindertransporten in Drittländer sowie der seit Monaten intensiv geführten Diskussion einen Standard für Tiertransporte entwickeln. Dr. Jens Baltissen, Fachbereichsleiter Leistungs- und Qualitätsprüfung

beim BRS, erläuterte die Entwicklung in den zurückliegenden Monaten.

Die Ausstellung von Vorlaufattesten habe zwar auf dem Rechtsweg erstritten werden können, eine Drittlandabfertigung sei allerdings nicht mehr in allen Bundesländern möglich. Der Transportstandard des BRS solle die notwendigen Vorgaben für die Einhaltung von Tierwohl liefern sowie die Schaffung von Transparenz und Verlässlichkeit von Transportdaten gewährleisten. Dazu würden alle Informationen zu den Transporttieren, den Transportmitteln und der Temperaturstrecke beim BRS erfasst. Auf dem Zielbetrieb solle ein Monitoring über Gesundheitszustand, Tierzahl und Betriebsentwicklung Aufschluss geben.

Mit Hilfe eines Pilotprojekts, das über den Zeitraum vom Anfang des 4. Quartals 2019 bis Ende des 1. Quartals 2020 laufe, sollten exemplarisch Tiertransporte auf einer Modellstrecke Daten über den vollständigen Ablauf vor, während und nach dem Transport liefern. Ergänzend dazu werde der BRS die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Tiertransport intensivieren.

Des Weiteren wurden die Situation beim Transport von Schlachttieren und die geplante Verschärfung thematisiert. Aufgrund der strukturellen Situation müssen je Transport 5 - 7 Ladestellen angefahren werden und die zeitliche Einschränkung auf 4 Stunden - wie sie in Rheinland-Pfalz diskutiert wird - kann bei weiten Entfernungen zum Schlachthof nicht eingehalten werden. In der Konsequenz könnten Schlachttiere nur noch vom einzelnen Betrieb direkt angeliefert werden.

Karin Bothe-Heinemann vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau forderte die Ver-

ASP-Nachweis bei Wildschweinen

Was passiert bei einem Ernteverbot infolge eines Virusnachweises?

Bricht die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen aus, können Behörden u. a. ein Ernteverbot verhängen. Diese Ankündigung bereitet den Betriebsleitern große Sorgen, denn je nach Jahreszeit, Ausrichtung des Betriebs und Lage im Restriktionsgebiet könnte ein Ernteverbot für einen Betrieb enorme Folgen haben, die er nicht alleine abfedern kann. Die Rheinische Bauernzeitung (RBZ) hat deshalb die Referentinnen für Tiergesundheit, Karin Bothe-Heinemann, und für Versicherungsfragen, Dr. Petra Paul, vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau gefragt, was bei einem Ernteverbot infolge eines Virusnachweises bei Wildschweinen passiert und wie ein solches Verbot entschädigt werden soll.

RBZ: Warum werden Ernteverbote in Betracht gezogen?

Bothe-Heinemann: Wenn die zuständige Behörde vor Ort - dies ist die Kreisverwaltung - ein Ernteverbot verhängt, soll das dazu dienen, die Wildschweine im Kerngebiet bzw. in der Hochrisikozone um den Virusfund nicht zu versprengen, sondern ihnen Nahrung und Deckung zu lassen, damit sie möglichst am Standort verbleiben. Das Kerngebiet rund um einen Virusfund wird einen Radius von ca. 3 km haben. Neben dem Ernteverbot wird es sicherlich auch ein Betretungsverbot und ein Verbot der Bejagung geben, damit das Virus so wenig wie möglich verbreitet wird.

Solche Verbote werden aber nach Aussage der Veterinäre nur einen Sinn machen, wenn das Virus erstmals und punktuell in Folge eines Eintrags durch den Menschen auftritt.

treter der Ministerien auf, in Rheinland-Pfalz keine Verschärfung der EU-Vorgaben vorzunehmen, sondern es bei der Einschränkung auf 8 Stunden zu belassen. Weitere Verschärfungen würden zu weiteren Betriebsaufgaben führen. Die von der Regierung gewünschte Regionalität bei der landwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung sei auf diese Weise nicht zu erreichen.

Sowohl das Ministerium für Umwelt, Ernährung, Energie und Forsten als auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sollen aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass die Einschränkung des Transports von Schlachttieren bei 8 Stunden bleibt und die Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass Schlachttiere sowohl tiergerecht als auch praktikabel und kostengünstig transportiert werden können.

■ Blauzungenkrankheit

Die Situation bei der Blauzungenkrankheit und die massiven Probleme vor allem bei der Kälbervermarktung erfordern dringenden Handlungsbedarf. Aufgrund der jüngst aufgetretenen positiven Fälle ist ein Antrag zur Einföhrung erleichterter Verbringungsregeln zurückgestellt worden. Die Impfung gegen Blauzungenkrankheit wird seit dem 11. November mit einem Zuschuss von 1,50 € je Rind bzw. 1,00 € je Schaf/Ziege pro Impfung unterstützt. Die Abwicklung erfolgt über den Impftierarzt. Es wurde noch einmal scharf kritisiert, dass alle Betriebe, die bereits in den zurückliegenden Monaten geimpft und ihre Herden geschützt haben, dafür keinen Zuschuss bekommen werden.

Gertrud Werner,
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

RBZ: Welche Dauer werden solche Verbote haben?

Bothe-Heinemann: Wir müssen aufgrund der Erfahrungen in Tschechien davon ausgehen, dass ein solches Verbot für mindestens ca. 14 Tage verhängt wird. Das Kerngebiet wird dabei auch durch einen mobilen Zaun vom gefährdeten Gebiet mit einem Radius von mindestens 15 km und der Pufferzone, das nochmals mindestens einen Radius von 15 km aufweist, abgegrenzt werden. Nach 14 Tagen sind - so die Prognose - die meisten Wild-



Sollte die ASP in den heimischen Wildschweinbestand eingeschleppt werden, drohen Ernte-, Betretungs- und Bejagungsverbot.

Foto: imago images/blickwinkel

Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest

Neue Broschüre

Wie lässt sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) erkennen? Was ist im Fall eines Ausbruchs zu tun? Welche Folgen bringt die Krankheit mit sich? - Antworten liefert die neue Broschüre „Wissenswertes zur Afrikanischen Schweinepest“ des Deutschen Jagdverbandes. Das 28-seitige Dokument füllt Wissenslücken und bietet insbesondere Jägern und Landwirten einen guten Überblick über Symptome der Tierseuche, Präventionsmaßnahmen sowie Vorgehen im Seuchenfall.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierkrankheit. Weisen lebende oder tote Wildschweine verdächtige Symptome auf, sollten Jäger diese unverzüglich an das zuständige Veterinäramt melden. Fotos von auffälligen Symptomen - etwa Veränderungen an Milz und Leber - helfen Jägern, die Krankheit zu erkennen.

Die Broschüre ist ab sofort digital im Internet unter www.jagdverband.de erhältlich. Ab Mitte Januar kann sie bei Übernahme der Versandkosten kostenfrei unter www.djv-shop.de bestellt werden. **djv**

schweine an dem sehr aggressiven ASP-Virus endet. Es folgt dann die intensive Suche nach Kadavern, die alle untersucht und vernichtet werden. Die Hoffnung ist, die Infektionskette mit diesen Maßnahmen zu unterbrechen.

RBZ: Werden diese Nutzungsbeschränkungen ausgeglichen?

Bothe-Heinemann: Ja, dazu wurde das Tiergesundheitsgesetz geändert und ein Verweis auf die landesrechtlichen Vorschriften aufgenommen, die die Entschädigungsleistungen für diejenigen regeln, die von behördlichen Maßnahmen betroffen, aber nicht verantwortlich sind. Im Sinne des Gesetzes sind das sogenannte „Nichtstörer“, denen nach dem rheinland-pfälzischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) ein angemessener Ausgleich zusteht.

RBZ: Wie hoch wird der Ausgleich sein?

Bothe-Heinemann: Der Ausgleich wird nach § 69 Abs. 1 Satz 1 des POG grundsätzlich nur für Vermögensschäden (z. B. Produktions- bzw. Ernteausfall) gewährt. Nicht entschädigt werden der entgangene Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdiensts oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und mögliche Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Maßnahme stehen. Es sei denn, es scheint zur Abwendung unbilliger Härten geboten.

Die Höhe einer Entschädigung wird sich für die Landwirte nach dem Marktwert der Kultur richten. Dieser soll, so die Antwort aus dem Umweltministerium auf eine Anfrage des Bauernverbandes, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Zahlen der Landwirtschaftskammer ermittelt werden. Die Feststellung soll wahrscheinlich analog zur Wildschadensermittlung erfolgen.

Sollte es zu Folgekosten bzw. Folgeausfällen kommen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung auch die nicht erforderlichen Aufwände (z. B. Saat, Düngung, Ernte etc.) zu berücksichtigen.

RBZ: Was passiert mit der Milchabholung, wenn der Milch erzeugende Betrieb im Kerngebiet liegt?

Bothe-Heinemann: Die Milch wird abgeholt werden. Die Molkerei wird die An- und Abfahrt mit der zuständigen Veterinärbehörde abstimmen. Sollte dies aus irgendeinem Grund doch nicht möglich sein, so gilt auch hier die oben dargestellte Entschädigungsregelung.

RBZ: Am Markt gibt es aktuell zwei Versicherungsgesellschaften, die eine Versicherung für den Fall eines Ernteverbotes anbieten. Was hat es damit auf sich?

Dr. Paul: Eine solche „Ernteverversicherung“ gibt es bei der Allianz-Tochter Münchener & Magdeburger Agrar AG (MMA) derzeit nur in Kombination mit einer Hagelpolice für alle gegen Hagel versicherbaren Kulturen, während bei der R+V eine separate Absicherung für Marktfrüchte, Sonderkulturen und Grünland möglich ist, ohne dass gleichzeitig eine Hagelversicherung abgeschlossen werden muss.

Die Bauernverbände sind in Gesprächen mit beiden Anbietern, da festgestellt wurde, dass die Bewerbung der Angebote nicht den zwischenzeitlich verabschiedeten gesetzlichen Regelungen entsprechen hat. Teilweise wurde nicht auf die staatlichen Ersatzleistungen hingewiesen und das Gebiet, in dem die Verbote verhängt werden können, zu groß angegeben.

Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau und der Rheinische Landwirtschaftsverband haben die Thematik deshalb im September mit Vertretern von MMA erörtert. Die Versicherungsgesellschaft hat den Verbänden zugesagt, aktualisierte Berechnungen zur Prämienhöhe und Versicherungsleistung bei unterschiedlichen Laufzeiten und Lage des Betriebs mit und ohne Hagelversicherung zur Verfügung zu stellen.

Mit der R+V-Versicherung wird von Seiten des DBV gesprochen.

RBZ: Gibt es Unterschiede bei den Versicherungen?

Dr. Paul: Ja, bei der MMA beträgt die Entschädigung pauschal 1/365 der Versicherungssumme

pro Tag Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot und wird für 12 oder 20 Wochen gezahlt. Die Entschädigung seitens des Staats werde aber nicht abgezogen, hat die MMA mitgeteilt. Die Haftung sei dabei auf den Zeitraum vom 01. März bis zum 30. November begrenzt. Die Entschädigungssumme könne der Landwirt jährlich je nach Kulturart pro Hektar festlegen. Auch Sonderkulturen seien versicherbar.

Die R+V entschädigt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Der Schaden wird individuell ermittelt, staatliche Entschädigungen werden angerechnet.

RBZ: Wie hoch ist die Prämie, die für die Versicherung zu zahlen ist?

Dr. Paul: Je nach Bedingungen berechnet die R+V 0,15 % und 0,2 % der Versicherungssumme je nach gewählten Selbstbehalt. Die MMA berechnet zwischen 0,25 und 0,5 % der Versicherungssumme je nach Risikogebiet, wobei der Abschluss, wie gesagt, derzeit nur in Verbindung mit einer Hagelversicherung möglich ist.

RBZ: Für wen ist der Abschluss einer solchen Versicherung sinnvoll?

Dr. Paul: Zunächst einmal können die Landwirte davon ausgehen, dass ein großer Anteil der Schäden schon mit der staatlichen Entschädigung abgedeckt wird. Ob trotzdem eine Versicherung sinnvoll ist, muss individuell geprüft werden. Dabei wird das Ergebnis einer solchen Prüfung davon abhängen, wie der Betrieb strukturiert ist, wo er liegt, wie die Flächen angeordnet sind, was angebaut wird, welche Ersatzmöglichkeiten bestehen und wie der Betrieb finanziert ist.

RBZ: Wo kann sich ein Betriebsleiter zum Thema Ernteverversicherung beraten lassen?

Dr. Paul: Der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau bietet seinen Mitgliedern eine spezielle Versicherungsberatung an, die auch bei Fragen zur Ernteverversicherung betriebsindividuell berät. □

Deckbullenauction Meschede

Hervorragender Besuch aus nah und fern

Die Sauerlandhalle in Meschede war wohl in den letzten 50 Jahren selten so gefüllt wie am 04. Januar, als das Fleischrinder-Herdbuch

Bonn e. V. (FHB) mit seiner Deckbullenauction in das neue Marktjahr startete. Anschließend in Eickelborn stationsgeprüfte Deck-



Die Sauerlandhalle in Meschede war bis zum letzten Platz gefüllt.

Fotos: H. Schulte